

Niederschrift STEWA/038/2008

**über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des
Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"
der Stadt Rheine
am 27.02.2008**

Die heutige Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Horst Dewenter CDU Ratsmitglied

Mitglieder:

Herr Raphael Bögge	CDU	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Christoph Kotte	CDU	Ratsmitglied
Herr Günter Löcken	SPD	Ratsmitglied
Herr Dr. Peter Lüttmann	parteilos	Sachkundiger Bürger
Herr Jörg Niehoff	FDP	Sachkundiger Bürger
Herr Josef Niehues	CDU	Ratsmitglied
Herr Eckhard Roloff	SPD	Ratsmitglied
Herr Heinz Thüring	SPD	Sachkundiger Bürger
Herr Kurt Wilmer	SPD	Sachkundiger Bürger
Herr Heinrich Winkelhaus	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Sachkundiger Bürger
Herr Ludger Winnemöller	CDU	Ratsmitglied
Herr Holger Wortmann	CDU	Sachkundiger Bürger

beratende Mitglieder:

Herr Karl Schnieders		Sachkundiger Einwohner
Herr Rüdiger Verlage		Sachkundiger Einwohner

Vertreter:

Herr Achim Bietmann	SPD	für SB Lietmeyer
Herr Siegfried Mau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	für RM Grawe
Herr Anton van Wanrooy	CDU	für RM Tombült

Verwaltung:

Herr Jan Kuhlmann	Beigeordneter
Herr Werner Schröer	Fachbereichsleiter
Frau Nicole Hildebrandt	Produktverantwortliche
Frau Martina Wietkamp	Schriftführerin

Es fehlten:

Herr Robert Grawe	Ratsmitglied
Frau Elisabeth Lietmeyer	Sachkundige Bürgerin
Frau Annette Tombült	Ratsmitglied

Herr Dewenter begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die heutige Sitzung. Er stellt Herrn Dr. Peter Lüttmann vor, der als Sachkundiger Bürger für die CDU-Fraktion als neues Mitglied des Stadtentwicklungsausschusses verpflichtet wird.

Zur Tagesordnung werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgebracht.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 37 über die öffentliche Sitzung am 06. Februar 2008

Zu Form und Inhalt der Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgebracht, diese ist somit genehmigt.

2. Informationen, Eingaben und Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 06. Februar 2008 gefassten Beschlüsse

2.1. Entfernung von Bäumen an der Herrensreiberstraße

Herr Kuhlmann verweist auf den der Niederschrift angefügten Vermerk und betont den dringenden Handlungsbedarf.

Die Ausschussmitglieder nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Technische Betriebe Rheine AöR
Grünflächen
- TBR - twe -

Rheine, 26. Februar 2008

**Information
für den Stadtentwicklungsausschuss
in der öffentlichen Sitzung
am 27. Februar 2008**

**Entfernung von 4 Platanen an der Ostseite des Hertie-Kaufhauses,
Herrenschreiberstraße**

Die Technischen Betriebe Rheine beabsichtigen, in Kürze die 4 Platanen in der Herrenschreiberstraße, unmittelbar an der Ostseite des Hertie-Gebäudes, zu entfernen.

Die vier, etwa 1970 gepflanzten Bäume stehen in aufgemauerten Rundbeeten. Durch Wurzelwachstum und zunehmende Neigung der Bäume, sind die Hochbeete auf der Westseite stark angehoben worden und es ist zu Rissbildungen gekommen. Die Pflasterfläche unter den Platanen weist durch das Dickenwachstum oberflächennaher Wurzeln starke Verwerfungen auf und ist nicht mehr verkehrssicher. Auch die im Bereich der Baumstandorte befindliche Entwässerungsrinne ist angehoben und insgesamt nicht mehr funktionsfähig. Unmittelbar am Standort der Bäume liegen zudem Versorgungsleitungen (u. a. Gas- und Wasserleitungen). Eine Schieberkappe der Gasleitung ist bereits stark angehoben worden.

Die an der Ecke Kolpingstraße stehende Platane ist weniger vital und musste vor einigen Jahren stark eingekürzt werden. Die anderen drei Platanen weisen eine gute Vitalität auf und haben eine Höhe von etwa 20 m und Stammumfänge von ca. 180 cm erreicht. Da die Baumstandorte nur einen sehr geringen Abstand zur Fassade des Hertie-Kaufhauses haben, weisen die Stämme der großkronigen Platanen mittlerweile eine starke Neigung in die Herrenschreiberstraße auf.

Die dringend erforderliche Sanierung der beschädigten Verkehrsfläche ist ohne eine Beseitigung der Platanen nicht möglich, da es hierfür zwingend erforderlich ist, die oberflächennah befindlichen Starkwurzeln zu entfernen. Auch bei einer Erneuerung der gemauerten Rundbeete, bzw. einem Ersatz durch neu hergestellte, erweiterte Hochbeete, wäre die Standsicherheit der Platanen nicht mehr gewährleistet.

Die vier Platanen und die gemauerten Rundbeete sollen daher in Kürze entfernt werden. Die gepflasterten Flächen und die Entwässerungsrinne werden aufgenommen und neu hergestellt.

An Stelle der gemauerten Rundbeete sollen mit der Erneuerung der Pflasterflächen 4 neue, ebenerdige Baumbeete hergestellt werden. Die Baumbeete sollen, ebenso wie es bereits an zwei Baumstandorten auf dem Staelschen Hof erfolgt ist, einen quadratischen Grundriss haben und mit einer Splittabdeckung versehen werden.

Da auch die neuen Baumstandorte nur mit einem geringen Abstand zum Kaufhaus-Gebäude hergestellt werden können, soll für die Baumpflanzung nunmehr eine schmal-säulenförmig wachsende Laubbaumart verwendet werden. Als geeignete Baumarten kommen Säulen-Eichen (wie am Neubau der Volksbank) oder Säulen-Hainbuchen infrage.

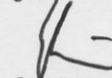
Im Auftrag



Twesten

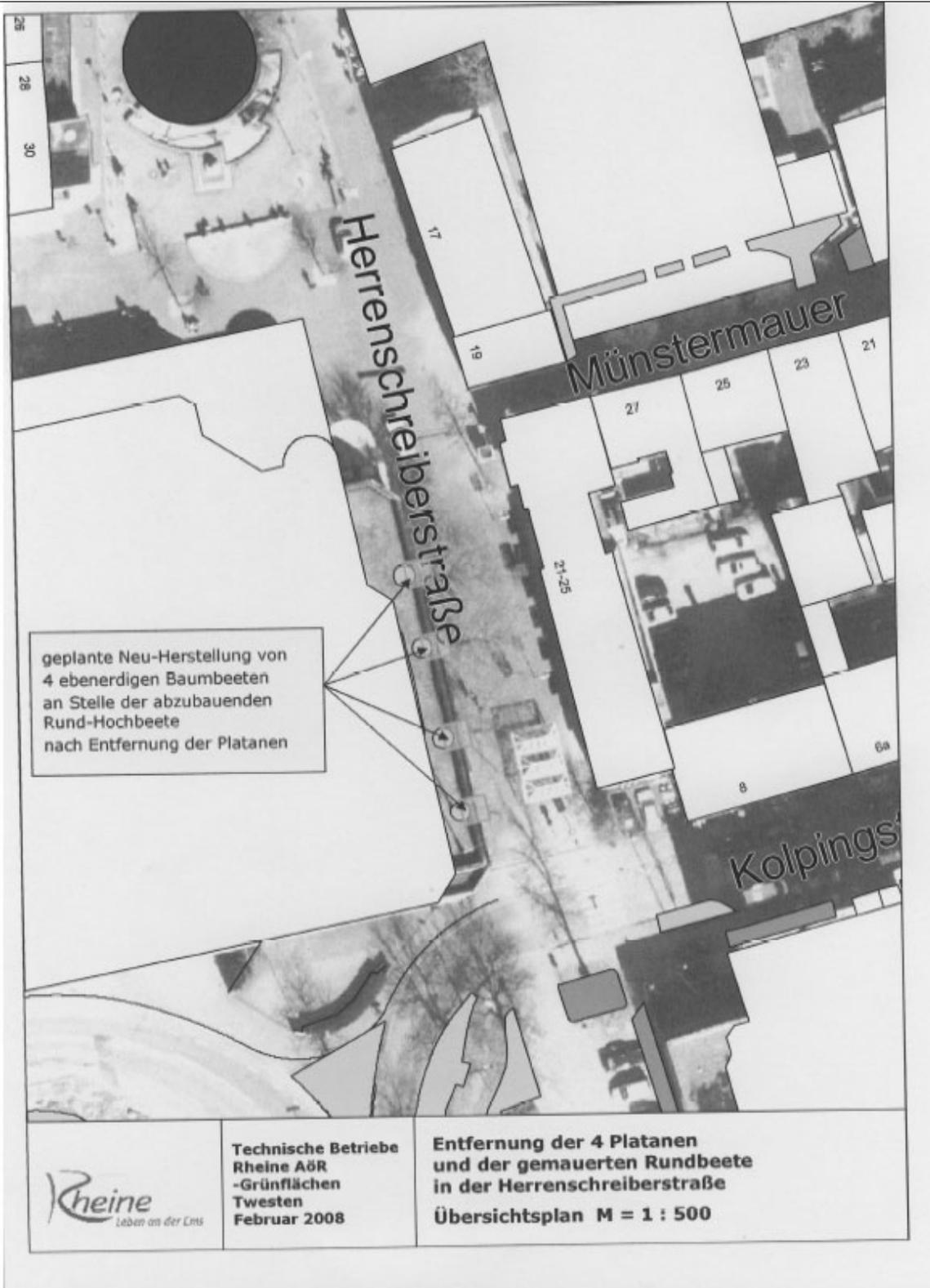
Technische Betriebe Rheine AöR - Grünflächen

gesehen und einverstanden



Schröder

Stadt Rheine - Fachbereich 5



Platanen in der Herrenschreiberstraße, an der Ostseite des Hertie-Gebäudes
Fotos vom 25.02.2008



Weitere Informationen liegen nicht vor.

- 3. Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Gartenstadt Gellendorf" gemäß §142 Abs. 4 Baugesetzbuch (Vereinfachtes Verfahren)
Vorlage: 131/08**

IA0570

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gartenstadt Gellendorf“ zu beschließen.

**Satzung der Stadt Rheine über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Gartenstadt Gellendorf“ gemäß § 142
Absatz 4 Baugesetzbuch (Vereinfachtes Verfahren)
vom _____**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte v. 21.12.2006, BGBl. I S.3316) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 11. März 2008 folgende Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Gartenstadt Gellendorf“ beschlossen.

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen wird der in § 2 näher bezeichnete Teilbereich der „Gartenstadt Gellendorf“ (Teil der ehemaligen Kaserne Gellendorf) als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes wird umgrenzt durch:

- im Westen: Durch die östliche Begrenzung des Grundstückes Elter Str. 411. Von der östlichen Begrenzung zwischen den Gebäuden Graf-von-Stauffenberg-Str. 19 und 25 hin zur westlichen Straßenbegrenzung der vg. Straße. Entlang der Graf-von-Stauffenberg-Str. bis zur nördlichen Grenze der Stefan-Zweig-Str. Von dort 30 m entlang der Stefan-Zweig-Str. Nach Norden parallel bis zum Schnittpunkt der verlängerten Gerade des auslaufenden Georg-Elser-Ringes.
- im Norden: Vom vg. Schnittpunkt bis zum Georg-Elser-Ring. Durch die nördliche Begrenzung der Flurstücke 389, 390 und 393.
- im Osten: Durch die östliche Begrenzung des Flurstückes 393.
- im Süden: Durch die südliche Begrenzung des Flurstücks 393 entlang des Georg-Elser-Ringes bis zur Graf-von-Stauffenberg-Str., diese

überquerend entlang der westlichen Begrenzung der Graf-von-Stauffenberg-Str. bis zur Elter Str. von dort entlang der Grundstücksgrenze bis zur Begrenzung des Grundstückes Elter Str. 411.

Sämtliche vorgenannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Rheine rechts der Ems, Flur 26.

- (2) Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Rheine rechts der Ems, Flur 26, Flurstücke 389, 390, 391, 392, 393 sowie 388 teilweise und 396 teilweise.

§ 3 Sanierungsziele und Rahmenplan

- (1) Die Durchführung der Inhalte des städtebaulichen Rahmenplanes „Gartenstadt Gellendorf“ ist Ziel der Sanierung, unterstützt durch Einzelplanungen.
- (2) Rahmenplan und Sanierungsziele sind im Verlauf der Sanierung fortzuschreiben und zu präzisieren.

§ 4 Verfahren

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt (Vereinfachtes Verfahren).

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald die städtebaulichen Ziele in dem vg. Geltungsbereiche erreicht sind, spätestens jedoch am 31. Dezember 2012.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 4. Bebauungsplan Nr.40,
Kennwort: "Oderstraße", der Stadt Rheine
I. weiteres Verfahren
Vorlage: 127/08**

IA0640

Frau Gellenbeck erläutert auf Nachfrage die Darstellung der Erschließungsvarianten im Plan.

Seitens der Ausschussmitglieder wird die Ansicht vertreten, dass die vorgelegte Planung wohl nicht umsetzbar sein werde, weil eine Einigung der Beteiligten nicht

wahrscheinlich sei. Der Verwaltungsvorschlag, in einer Bürgerversammlung die Planung zu erörtern und die Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Anwohner abzufragen, wird positiv entgegengenommen.

Herr Bögge kritisiert, dass der Unterausschuss „Spielplätze“ nicht bereits im Vorfeld der Planungen beteiligt worden sei.

I. weiteres Verfahren

Die Verwaltung wird beauftragt, anhand der Erschließungsvarianten eine Bürgerinformation vor Ort durchzuführen um das Meinungsbild der betroffenen Eigentümer zu ermitteln. Die Grundstückseigentümer sind vorab schriftlich über die Varianten und deren Folgen – Grundstücksabtretungen, Erschließungskosten, Kanalanschlussbeitrag – zu informieren. Nach Vorliegen der Ergebnisse der Eigentümerbefragung berät der Ausschuss erneut über das weitere Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40, Kennwort: „Oderstraße“.

Die Ausführungen der Verwaltung werden seitens der Ausschussmitglieder **zur Kenntnis** genommen.

- 5. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18**
Kennwort: "Memeler Straße - Teil B", der Stadt Rheine
I. Änderungsbeschluss
II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit
III. Offenlegungsbeschluss
Vorlage: 138/08

IA1390

I. Änderungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 den Bebauungsplan Nr. 18, Kennwort: "Memeler Straße – Teil B", der Stadt Rheine im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|------------|---|
| im Norden: | durch die Eupener Straße; |
| im Osten: | durch die Lakestraße; |
| im Süden: | durch die Flensburger Straße sowie durch die Wohnbaufläche der Flurstücke 255 und 256, Flur 165, Gemarkung Rheine Stadt und |
| im Westen: | durch die Memeler Straße. |

Der räumliche Geltungsbereich ist im Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Durch diese Änderung des Bauleitplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Zudem wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete).

Mit der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann diese Bauleitplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Demnach erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange). Ebenfalls wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

III. Offenlegungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18, Kennwort: "Memeler Straße", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gegen diese Bauleitplanänderung ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o.g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**6. 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 e,
Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine**
I. Änderungsbeschluss
II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit
Vorlage: 006/08

IA1425

Herr Löcken richtet ein Lob an die Verwaltung. Die Verschneidung verschiedener Bebauungsplanänderungen und die Anpassung der Festsetzungen diene der Übersichtlichkeit.

I. Änderungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan Nr. 10 e, Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB zu ändern.

Der räumliche Änderungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Südseite bzw. Nordseite der Straße „An der Stadtkirche“ und die Dionysbrücke,
- im Osten: durch die Ems/die Westseite der Straße „Timmermanufer“,
- im Süden: durch die Nepomukbrücke und die Nordseite der Emsstraße,
- im Westen: durch die Westseite der Klosterstraße und des „Marktplatz“, durch die Wegeverbindung zwischen „Marktplatz“ und der Straße „An der Stadtkirche“.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Diese Bebauungsplanänderung dient der Nachverdichtung und anderer Maßnahmen der Innenentwicklung. Sie setzt eine zulässige Grundfläche von insgesamt weniger als 2,0 ha fest.

Diese Bebauungsplanänderung begründet oder bereitet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen vor. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete).

Mit der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann diese Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Es wird deshalb von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen abgesehen. Die Eingriffe, die auf Grund der Änderung dieses Bebauungsplanes zu erwarten sind gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig; damit entfällt die Ausgleichsverpflichtung.

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB für die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 e, Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen ist. Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung soll durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Presse mit anschließender 3-wöchiger Anhörungsgelegenheit im Fachbereich Planen und Bauen/Stadtplanung der Stadt Rheine erfolgen. Während dieser Anhörung ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Parallel zu dieser Anhörungsgelegenheit erfolgt eine frühzeitige Unterrichtung und Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 7. 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 h,
Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine
I. Änderungsbeschluss
Vorlage: 111/08**

IA1620

I. Änderungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan Nr. 10 h, Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Nordseite der Emsstraße,
- im Osten: durch die Ostseite des Kettelerufers,
- im Süden: durch Südseite des Kardinal-Galen-Ringes,
- im Westen: durch die Westseite der Münsterstraße.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan zur Bebauungsplanänderung geometrisch eindeutig festgelegt.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 10 h hat im Jahre 1976 Rechtskraft erlangt. Er bildete die Grundlage für die Neuordnung des fließenden und des ruhenden Verkehrs im ge-

samen Quartier. Insbesondere durch die Neutrassierung der Kolpingstraße und des „Katthagen“ wurden die Verkehrsbeziehungen neu geordnet, im Bereich des Baublockes „W“ entstanden die Woolworth-Tiefgarage und eine oberirdische Stellplatzanlage als zentrales Element der Parkraumbereitstellung. Der Bebauungsplan lieferte zusätzlich die rechtliche Grundlage zum Bau der Hochwasserschutzmauer entlang der Ems. Der Bau der Hochwasserschutzmauer zwischen der Emsmühle im Norden und der Ludgeribrücke im Süden war Voraussetzung zur Neufestsetzung der Hochwassergrenze. Ohne Hochwasserschutzmaßnahmen hätten alle Bereiche, die innerhalb des natürlichen Hochwasserbereiches liegen, baulich nicht mehr genutzt werden dürfen.

Neben den Verkehrsbeziehungen und dem Hochwasserschutz sollte der Bebauungsplan Nr. 10 h auch die Vorgaben für eine städtebauliche und funktionale Neuordnung des Geltungsbereiches bieten. Für den westlichen Teilbereich ist diese Vorgaben auch erfüllt worden u.a. durch die Anlage des Innenhofes „W“ mit dem Neubau des Woolworth-Gebäudes.

Die städtebauliche Ordnung und Neustrukturierung ist jedoch für den Baublock zwischen Münsterstraße, Emsstraße, Kettelerufer und Kardinal-Galen-Ring bis zum heutigen Tage nicht vollzogen worden. Vielmehr hat sich seit Rechtskraft des Bebauungsplanes die Gesamtsituation deutlich verschlechtert: Trotz mehrfacher städtebaulicher Entwürfe und entsprechender Änderungen der verbindlichen Bauleitplanung ist eine Neubebauung des Grundstücks Im Coesfeld 12 („Remember“) unter Einbeziehung der angrenzenden, freigelegten Grundstücke nicht erfolgt. Das Grundstück des ehemaligen Paulushauses ist nach Abbruch der aufstehenden Gebäude nicht mehr neu bebaut worden, das betreffende Areal wird weit unter seiner eigentlichen Bedeutung für die Umgebung gegenwärtig als Stellplatzanlage genutzt. Die Fläche im Eckbereich „Im Coesfeld“ (vormals Tapeten Lammers) ist nach Abräumung der Gebäude keiner neuen Nutzung zugeführt worden und stellt sich gegenwärtig als ungepflegte Brache dar. Auch für dieses Grundstück sind mehrfach städtebauliche Studien für eine Neubebauung erarbeitet worden, die z.T. auch durch Änderung der verbindlichen Bauleitplanung einer Realisierung näher gebracht werden sollten. Eine Umsetzung dieser Konzepte ist jedoch bisher nicht erfolgt. In die Reihe der freigelegten Grundstücke ohne eine neue bauliche Nutzung ist noch das Grundstück Münsterstraße 41 (vormals Gaststätte „Spöckenkieker“) einzureihen. Das betreffende Areal wird im Sommer lediglich als Biergarten des angrenzenden Restaurants genutzt und stellt sich daher im baulichen Kontext der Münsterstraße als Bruch dar.

Neben diesen ungenutzten bzw. untergenutzten Flächen im Änderungsbereich weisen einzelne Gebäude im Änderungsbereich Grundrisse auf, die eine Vermarktung der erdgeschossigen Ladenlokale erschweren. Hier ist insbesondere das Gebäude Münsterstraße 23/25 zu nennen (vormals Diskothek „Tenne“), das seit mehreren Monaten leer steht und eine deutliche Unterbrechung in der geschäftlichen Nutzung der Münsterstraße darstellt. Auch das Grundstück Münsterstraße 29 („Stadtschuster“) bietet aufgrund seines sehr schmalen Zuschnittes keine Zukunftsperspektive hinsichtlich einer adäquaten Nutzung. Mit seiner eingeschossigen Bebauung stellt es darüber hinaus auch einen städtebaulich-architektonischen Fremdkörper auf der Ostseite der Münsterstraße dar.

Die aufgezeigten städtebaulich-architektonischen und funktionalen Mängel lassen sich nur schwer durch die Maßnahmen einzelner Grundstücks-/ Gebäudeeigentümer lösen. Es ist vielmehr notwendig, für das Quartier „Im Coesfeld“ nach ei-

ner ganzheitlichen Lösung zu suchen. Im Jahr 2007 sollte deshalb die ISG „Münstertor“ gegründet und ein städtebaulicher Wettbewerb vorbereitet werden. Die Gründung der Immobilien- und Standortgemeinschaft erfolgte jedoch nicht, die Durchführung eines Wettbewerbes wurde ausgesetzt, da sich zwischen März und August 2007 unabhängig voneinander drei Projektentwickler bei der Stadt Rheine gemeldet haben, die das gesamte Quartier städtebaulich-funktional aufwerten wollten.

Mit den drei Gruppierungen sind seitens der Stadt Rheine zahlreiche Gespräche geführt und Konzepte erörtert worden; letztendlich sind die Konzepte sowohl der Politik und auch bereits der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Als vorläufigen Abschluss dieser Planungen hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2007 beschlossen, mit einem der drei Projektentwicklern – Multi Development – eine Kooperationsvereinbarung auszuarbeiten und abzuschließen, um eine Vertiefung der Planungen unter Einbeziehung der vom Büro Junker + Kruse abgegebenen Stellungnahme zu erarbeiten. Das bisher von Multi Development erarbeitete Konzept „Münstertor-Platz“ ist als offene zweigeschossige Einkaufsgalerie mit ca. 9.000 m² Verkaufsfläche konzipiert. Neben einem großflächigen Ankerbetrieb sollen überwiegend kleinere, marktgängige Einzelhandelsnutzungen entstehen. Die Obergeschosse werden durch Dienstleister genutzt und in einem zweiten, etwas abgesetzten Baukörper an der Ems sind Wohnungen projektiert. Die Einzelhandelsnutzungen sind konzentriert in zweigeschossigen Baukörpern angeordnet. Die Wegeführung orientiert sich am Stadtgrundriss. An zentraler Stelle des Projektes findet sich ein arkadengesäumter Platz, der dem Projekt seinen Namen gibt. Von diesem Zentrum aus erfolgt auch eine Anbindung an die Ems.

Generell soll durch die Projektentwicklung der städtebaulich und funktional mindergenutzte Bereich „Im Coesfeld“ eine nachhaltige Stärkung erfahren und gleichzeitig die gesamte Rheiner Innenstadt attraktivieren. Dabei steht die Schaffung eines urbanen, gemischt genutzten Quartiers, das sich auf den Ort einlässt und konsequent nach außen öffnet, im Vordergrund. Im Sinne einer bestmöglichen städtebaulichen und funktionalen Integration sollen Architektur, Wohnen, Verkaufs- und Büroflächen sowie der Branchenmix optimal auf die lokale Situation zugeschnitten werden. Die Aufwertung des Quartiers soll auf die gesamte Innenstadt ausstrahlen, ohne dabei unerwünschte Verlagerungen aus anderen Innenstadtbereichen zu verursachen.

Die Realisierung dieser Ziele setzt voraus, dass der Projektentwickler in der notwendigen Ruhe und mit entsprechender Unterstützung bzw. in Abstimmung mit der Stadt Rheine sein Vorhaben präzisieren kann. Um diesen Prozess zu unterstützen und positiv zu begleiten, wird vorgeschlagen für das Quartier „Im Coesfeld“ die Änderung des Bebauungsplanes zu beschließen. Ergänzt werden soll dieser Schritt durch den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB und den Erlass einer Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB. Mit diesem Maßnahmenkatalog wird sichergestellt, dass eine Weiterbearbeitung der Projektidee „Münstertor-Platz“ ohne Störungen durch z. B. zwischenzeitlich vorgenommene Veränderungen an Gebäuden, die der angedachten Idee widersprechen, erfolgen kann. Auch der Verkauf von Grundstücken oder Gebäuden aus spekulativen Gründen kann so verhindert bzw. erschwert werden.

Der Beschluss über das Änderungsverfahren dokumentiert insgesamt den Willen des Rates der Stadt Rheine, den Bereich „Im Coesfeld“ zu beleben und ihn einer Nutzung zuzuführen, der seiner Lage im Stadtgebiet entspricht. Das Konzept des

„Münstertor-Platzes“ wird als städtebauliche Maßnahme zur Realisierung dieses Zieles angesehen. Im Rahmen des durchzuführenden Änderungsverfahrens werden sowohl aus der Öffentlichkeit als auch von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen erwartet bzw. eingeholt. Die Stellungnahmen können ggf. dazu führen, dass die Inhalte des Konzeptes „Münstertor-Platz“ gegenüber dem jetzigen Verfahrensstand stark verändert werden, auch eine Aufgabe des Gesamtkonzeptes ist nicht auszuschließen. Der Änderungsbeschluss dokumentiert lediglich die Ernsthaftigkeit, mit der der Rat der Stadt Rheine die Projektentwicklung begleitet, präjudiziert jedoch nicht den Abschluss des Bauleitplanverfahrens, vielmehr kann sich im Laufe des Änderungsverfahrens auch die Konsequenz zur Einstellung des Verfahrens ergeben. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, gegenwärtig nur der Änderungsbeschluss zu fassen. Der Beschluss zur Bürgerbeteiligung soll erst nach Vorliegen der vertieften Entwicklungsstudie und deren positiven Beratung in den politischen Gremien erfolgen. Sofern hier kein Ergebnis gefunden wird, würde das Änderungsverfahren nicht fortgesetzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 8. 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 h,
Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine
I. Erlass einer Veränderungssperre
Vorlage: 118/08**

IA1725

Herr Niehues betont, der Erlass einer Veränderungssperre für dieses Gebiet mache Sinn, sie stelle ein Instrument dar, um die Einflussnahme der Stadt Rheine auf die Rahmenbedingungen sicherzustellen.

Herr Löcken stimmt dem zu, der Erlass der Veränderungssperre sei das letzte Mittel der Stadt gegen Fehlentwicklungen in diesem Bereich.

Herr Mau erklärt, dass seine Fraktion die Maßnahme unterstütze.

Herr Niehoff führt aus, dass die Fraktion der F.D.P. ausdrücklich den Erlass der Veränderungssperre begrüße.

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

- I. Erlass einer Veränderungssperre**

Veränderungssperre

Gemäß der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S.

3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380) wird zur Sicherung der Planung des am 27. Februar 2008 zur Änderung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 10 h, Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die Nordseite der Emsstraße,
im Osten: durch die Ostseite des Kettelerufers,
im Süden: durch Südseite des Kardinal-Galen-Ringes,
im Westen: durch die Westseite der Münsterstraße.

Der räumliche Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage Teil dieser Satzung ist.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre/Ausnahmen

Im Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. Von dieser Veränderungssperre können Ausnahmen nach Maßgabe des § 14 (2) BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 9. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 172, Kennwort: "Lindenstraße-West"**
- I. Beratung der Stellungnahmen**
 - 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**
 - 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**
 - II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
 - III. Satzung**
- Vorlage: 124/08**

IA1865

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Beratung der Stellungnahmen

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Es wird festgestellt, dass vonseiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß den §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 172, Kennwort: "Lindenstraße-West", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 10. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 304, Kennwort: "Gellendorfer Mark-West", der Stadt Rheine**
- I. Beratung der Stellungnahmen**
- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Nr. 2 BauGB**
- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**
- II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
- Vorlage: 105/08**

IA2120

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Beratung der Stellungnahmen

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**

Es wird festgestellt, dass vonseiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ zu der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß den §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 304, Kennwort: „Gellendorfer Mark-West“, der Stadt Rheine hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 304, Kennwort: „Gellendorfer Mark-West“, aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Berichtigung bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 11. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.64,
Kennwort: "Nethestraße-Nord", der Stadt Rheine**
- I. Beratung der Stellungnahmen**
- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**
 - 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**
- II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
- III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**
Vorlage: 106/08

IA2220

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Beratung der Stellungnahmen

- 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380) wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64, Kennwort: "Nethestraße-Nord", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Einwohnerfragestunde (spätestens um 19:00 Uhr)

Herr Dr. Franz Heinrich **Tölle**, Münsterstr. 45, 48431 **Rheine**, meldet sich zu Wort. Er fragt, ob die beschlossene Veränderungssperre für das Gebiet „Im Coesfeld“ zeitlich befristet sei.

Herr Kuhlmann erläutert, die Veränderungssperre sei auf 2 Jahre befristet und könne ggf. um 1 weiteres Jahr verlängert werden. Die Veränderungssperre sei nicht beschlossen worden, um Bürgerengagement zu verhindern, vielmehr solle dadurch ein reibungsloser Ablauf des Verfahrens gesichert werden.

13. Anfragen und Anregungen

13.1. Spielleitplanung

Herr Löcken bezieht sich auf Pressemitteilungen, wonach das Ministerium für Bauen und Wohnen Fördermittel bereitstelle zur Aufstellung einer sog. „Spielleitplanung“. Er bittet die Verwaltung um eine Einschätzung, ob es für die Stadt Rheine sinnvoll sei, einen Antrag auf Zuteilung dieser Fördermittel zu stellen.

Frau Gellenbeck verweist auf die der Niederschrift beigefügten Informationen zum Thema und erläutert, in der letzten Sitzung des Unterausschusses „Spielplätze“ sei zu diesem Thema informiert worden. Seitens der Politiker im Unterausschuss „Spielplätze“ werde die Ansicht vertreten, dass ein Antrag auf Zutei-

lung von Fördermitteln für diese Maßnahme aufgrund des durch die Stadt zu tragenden hohen Eigenanteils nicht gestellt werden solle.

Programm	
18.30 Uhr	<p>Grüßworte Andreas Hoge (Bürgermeister Steinfurt) Holger Hofmann (Leiter der Programmabteilung, Deutsches Kinderhilfswerk)</p>
18.45 Uhr	<p>Dipl. Ing. Dagmar Brüggemann (Büro Stadtkinder, Dortmund) Spielplatzplanung – eine Strategie für die Zukunftsfähigkeit von Städten und Gemeinden</p>
19.30 Uhr	<p>Hans Brings (Jugendpfleger Stadt Würselen) Präsentation der Spielplatzplanung in Würselen</p>
20.00 Uhr	<p>Pause</p> <p>Diskussion Moderation: Holger Hofmann, Deutsches Kinderhilfswerk</p>
20.30 Uhr	<p>Erde</p>



Ein Programm des
 Deutschen Kinderhilfswerkes
 und seines Spielraumbeirates zur
 Unterstützung von Kommunen.

Kinder brauchen Spielräume auch
 abseits von Kinderspielflächen,
 um sich gesund entwickeln zu können.

Anmeldung

Für die Teilnehmer/innen entstehen keine Kosten

Vorname

Name

Organisation/Institution

E-Mail

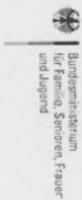
Telefon

Ich nehme teil.

Unterschrift

*Bitte melden Sie sich per Fax – (030) 279 56 34 –
 oder per E-Mail – hofmann@dkhw.de – an.*

unterstützt durch



Kreisstadt Steinfurt
 Emsdettener Str. 40
 48565 Steinfurt



Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
 Leipziger Straße 116-118
 10117 Berlin
 Fon: (030) 308 693-0
 Fax: (030) 279 56 34
 dkhw@dkhw.de
 www.dkhv.de



Auftaktveranstaltung „Spielplatzplanung“
 Steinfurt – Bürgersaal im Rathaus – Emsdettener Str. 40
 28. Februar 2008 – 18.30 Uhr



Zielsetzung

Kinder- und Familienfreundlichkeit bestimmt aktuell in Deutschland die Diskussion um die Zukunft von Städten und Gemeinden. Die demografischen Entwicklungen sowie die Wohnstandortentscheidungen von Familien machen es zwingend erforderlich, dass sich Kommunen um die heranwachsenden Bürgerinnen und Bürger bemühen. Städte, Gemeinden und Landkreise werden umso zukunftstauglicher sein, je besser es ihnen gelingt, Kindern und Jugendlichen gute Start- und Entwicklungschancen zu bieten.



Die Spielleitplanung

Diesem aktuellen Handlungsdruck entsprechend ist mit der Spielleitplanung ein neues Instrument entwickelt worden, das die Städte und Gemeinden befähigt, die Belange von Kindern und Jugendlichen qualifiziert in die Stadtentwicklung und Stadtplanung einzubeziehen. Die Spielleitplanung verknüpft systematisch Planung mit Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Sie ist eine kommunale Gemeinschaftsaufgabe unter Mitwirkung von Politik, Verwaltung und Bürger/innen.

Aufkaterveranstaltung

Die Aufkaterveranstaltung stellt das Instrument der Spielleitplanung in seiner praktischen Anwendung und seinem Mehrwert für Politik und Verwaltung dar. Die Initiative der Stadt Steinfurt, die Spielleitplanung einzuführen, erfolgt in enger Kooperation mit dem Stadtjugending Steinfurt. Sie wird sowohl durch den Kreis Steinfurt als auch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe unterstützt. Das Büro „Stadtkinder“ (Dortmund) und ein Vertreter der Stadt Wülfrath, welche als erste Kommune in Nordrhein-Westfalen die Spielleitplanung modellhaft durchgeführt hat, berichten über ihre konkreten Erfahrungen mit der Spielleitplanung in der praktischen Anwendung.



Die Veranstaltung will Mut machen, dieses neue Instrument der querschnittsorientierten Stadtentwicklung erfolgreich anzuwenden. Im Vordergrund stehen die Fragen:

- ▶ **Was sind die ersten Schritte?**
- **Wer muss alles beteiligt werden?**
- **Wie lässt sich ein solches Verfahren finanzieren?**

Darüber hinaus stellt das Deutsche Kindertreffsnetzwerk die Möglichkeiten für Steinfurt dar, am Modellprogramm „Spiel Platz ist überall“ teilzunehmen.



Die Aufkaterveranstaltung richtet sich an interessierte Bürgerinnen und Bürgern, Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, Pädagoginnen und Pädagogen, Planerinnen und Planer, Vertreter/innen aus Jugendorganisationen und Vereinen (Kultur und Sport) sowie Schulen und Kindergärten, an Spielplatz-/Nachbarschaftsinitiativen und Werbegemeinschaften/Kaufmannschaften.

13.2. Ampelabschaltung am Bahnhof

Herr Niehues regt an, wie bereits in der Pressemitteilung der SPD ausgeführt, den derzeitigen Zustand der Abschaltung der Ampelanlage bedingt durch die Bauarbeiten am Bahnhof zu nutzen für eine erneute Aufnahme der Gespräche mit der Deutschen Bahn, um für den Bahnhofsbereich eine günstigere Verkehrsregelung zu erreichen. Der Deutschen Bahn solle signalisiert werden, dass die derzeitige Verkehrsführung gut funktioniere.

Herr Schröder erklärt, dass in den nächsten Tagen Gespräche mit Vertretern der Deutschen Bahn anstehen und dass er bei dieser Gelegenheit dieses Anliegen zur Sprache bringen werde.

Herr Bögge regt an, die Schaltung der Fußgängerampel am Bahnhof zu überprüfen, hier komme es zeitweise zu sehr langen Wartezeiten.

Seitens der Verwaltung wird eine Prüfung zugesagt.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht, Herr Dewenter bedankt sich bei den Zuhörern und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.

Ende der Sitzung:

18:25 Uhr

Horst Dewenter
Ausschussvorsitzender

Martina Wietkamp
Schriftführerin

